

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79, im Folgenden Verordnung (EU) 2021/784) werden einheitliche Vorschriften geschaffen, um den Missbrauch von Hostingdiensten zur öffentlichen Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu bekämpfen. Die Regelungen sehen Pflichten für Hostingdiensteanbieter und Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor.

Die Verordnung ist am 7. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt ab dem 7. Juni 2022. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht muss die Verordnung nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind jedoch zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. Es sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten deutschen Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen. So sind nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 die nationalen Behörden zu benennen, die unter Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/784 zuständig und befugt sind, Entfernungsanordnungen zu erlassen, Entfernungsanordnungen zu überprüfen, die Durchführung spezifischer Maßnahmen zu überwachen und Sanktionen zu verhängen. Außerdem sind gemäß Artikel 18 der VO (EU) 2021/784 Vorschriften über Sanktionen bei Pflichtverletzungen der Hostingdiensteanbieter zu erlassen.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 dient der Anpassung des nationalen Rechts zur ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung (EU) 2021/784. In dem Entwurf werden die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 zuständigen Behörden benannt und die Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten geregelt. Zudem enthält der Entwurf die in der Verordnung vorgesehenen Sanktionen in Form von Bußgeldvorschriften.

Darüber hinaus ist jeweils eine Neuregelung im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) und im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) vorgesehen.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2021/784.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem BKA entstehen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz jährliche Personalkosten in Höhe von 1 347 974 Euro (1 hD, 15,5 gD) und einmalige Sachkosten in Höhe von 3 000 000 Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personal-, Sacheinzel- und Gemeinkosten in Höhe von 991 284 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001:023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie fachbezogene IT-Aufgaben insgesamt 620 836 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 153 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 217 448 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 7,7 Stellen erforderlich, davon 6 Stellen (4,5 hD, 1,5 gD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie 1,7 Stellen (1 gD, 0,7 mD) für den Querschnittsbereich.

Es wird davon ausgegangen, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben spezielle IT-Verfahren nicht erforderlich werden. Die entsprechenden Verwaltungsverfahren können voraussichtlich über vorhandene Standardanwendungen abgebildet werden. Hierzu werden einmalige Sachkosten in Höhe von 150 000 Euro für den Entwurf und die Realisierung der Geschäftsprozesse sowie dauerhafte Kosten in Höhe von 30 000 Euro pro Jahr angenommen.

Die Personal- und Sachkosten können teilweise über die verschiedenen Bußgeldtatbestände refinanziert werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des BKA soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln der BNetzA werden finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 veranschlagt und durch den Einzelplan 12 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Gesetz führt zu keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund und bei den Ländern. Dabei entstehen für die Bundesverwaltung Kosten beim Bundeskriminalamt und bei der Bundesnetzagentur.

Für die Verwaltung ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von 3 150 000 Euro auf Bundesebene und in Höhe von 125 000 Euro bei den Ländern. Weiterhin ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 085 974 Euro. Davon entfallen 1 996 974 Euro auf Bundesebene und 89 000 Euro auf Landesebene.

Dem BKA entstehen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz jährliche Personalkosten in Höhe von 1 347 974 Euro (1 hD, 15,5 gD) und einmalige Sachkosten in Höhe von 3 000 000 Euro.

Nach Maßgabe des aktuellen Destatis-Leitfadens (Januar 2022) zur Darstellung und Berechnung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesverwaltung entstehen der Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung der Fachaufgaben Personalkosten in Höhe von 619 000 Euro (4,5 hD und 1,5 gD) sowie einmalige Sachkosten in Höhe von 150 000 Euro und dauerhafte Sachkosten in Höhe von 30 000 Euro pro Jahr

Für die Länder entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 89 000 Euro und ein einmaliger Umsetzungsaufwand in Höhe von 125 000 Euro.

Ein etwaiger, hieraus resultierender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan – wie unter D. dargestellt – ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

(Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetz – TerrOIBG)

§ 1

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Das Bundeskriminalamt ist zuständige Behörde nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79) für den Erlass und die Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/784.

(2) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist zuständige Behörde nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2021/784 für die Überwachung der Durchführung spezifischer Maßnahmen der Hostingdiensteanbieter nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/784 und für die Verhängung von Sanktionen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/784.

(3) Das Bundeskriminalamt richtet nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 eine Kontaktstelle ein. Das Bundeskriminalamt veröffentlicht Angaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle auf seiner Internetseite.

(4) Das Bundeskriminalamt nimmt die Meldungen nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/784 entgegen und verarbeitet diese im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Bundeskriminalamtgesetz.

§ 2

Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten

Das Bundeskriminalamt beteiligt, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, bei dem Erlass und der Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach den Artikeln 3 und 4

der Verordnung (EU) 2021/784 im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2021/784 die Landesmedienanstalten und gibt ihnen Gelegenheit, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Stellung dazu zu nehmen, ob es sich bei den vom Bundeskriminalamt zu bewertenden Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784 handelt. Zu diesem Zweck kann das Bundeskriminalamt den Landesmedienanstalten die zu bewertenden Inhalte einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten übermitteln. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die beteiligten Stellen in einer Verwaltungsvereinbarung.

§ 3

Übermittlungspflichten

(1) Das Bundeskriminalamt übermittelt der Bundesnetzagentur kalenderjährlich die Informationen nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und e der Verordnung (EU) 2021/784 aus seinem Zuständigkeitsbereich. Die Informationen sind bis zum 1. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

(2) Die Hostingdiensteanbieter übermitteln der Bundesnetzagentur kalenderjährlich Informationen nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/784. Die Informationen sind bis zum 1. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

(3) Die Bundesnetzagentur übermittelt die in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 genannten Informationen bis zum 31. März jeden Jahres an die Europäische Kommission.

(4) Das Bundeskriminalamt übermittelt der Bundesnetzagentur auf deren Ersuchen Informationen nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/784, die es im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erlangt hat.

(5) Die Bundesnetzagentur übermittelt der Europäischen Kommission auf deren Ersuchen Informationen nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/784

§ 4

Transparenzberichte

Die vom Bundeskriminalamt und von der Bundesnetzagentur nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/784 zu erstellenden Transparenzberichte werden auf der jeweiligen Internetseite dieser Behörden veröffentlicht.

§ 5

Zwangsgeld

Zur Durchsetzung der Anordnungen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/784 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro festgesetzt werden.

§ 6

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S.79) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 3 einen dort genannten Inhalt nicht oder nicht innerhalb einer Stunde nach Erhalt einer vollziehbaren Anordnung entfernt und den Zugang nicht oder nicht innerhalb einer Stunde nach Erhalt einer vollziehbaren Anordnung sperrt,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2, oder entgegen Artikel 14 Absatz 5 Satz 1 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 einen dort genannten Inhalt nicht oder nicht innerhalb einer Stunde nach Erhalt einer vollziehbaren Anordnung entfernt und den Zugang nicht oder nicht innerhalb einer Stunde nach Erhalt einer vollziehbaren Anordnung sperrt,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 7 einen Inhalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederherstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entsperrt,
5. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Feststellung der Betroffenheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 durch die zuständige Behörde ergreift,
6. entgegen Artikel 5 Absatz 5 Satz 1 oder 2 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 5 Absatz 6 Satz 1 oder Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
8. entgegen Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 einen terroristischen Inhalt oder zugehörige Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert,
9. entgegen Artikel 7 Absatz 2 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich macht,
10. entgegen Artikel 10 Absatz 1 einen dort genannten Mechanismus nicht, nicht richtig oder nicht zeitgleich mit dem Ergreifen einer Maßnahme nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 einrichtet,
11. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten Inhalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederherstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entsperrt,
12. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 den Beschwerdeführer nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
13. entgegen Artikel 11 Absatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Entfernung oder Sperrung des terroristischen Inhalts zur Verfügung stellt,

14. entgegen Artikel 11 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und eine dort genannte Kopie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
15. entgegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2, eine Information weitergibt,
16. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 eine Kontaktstelle nicht oder nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und nicht bei Aufnahme der Tätigkeit als Hostingdiensteanbieter benennt und nicht oder nicht bis zu diesen Zeitpunkten einrichtet,
17. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zugänglich gemacht wird,
18. entgegen Artikel 17 Absatz 1 einen gesetzlichen Vertreter nicht, oder nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und nicht bei Aufnahme der Tätigkeit als Hostingdiensteanbieter benennt oder
19. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und nicht bei Aufnahme der Tätigkeit als Hostingdiensteanbieter in Kenntnis setzt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Betroffenheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/784 seine Nutzungsbedingungen nicht oder nicht spätestens zwölf Monate nach Feststellung der Betroffenheit durch die zuständige Behörde um diejenigen Maßnahmen ergänzt, die er nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 ergreift, um zu verhindern, dass seine Dienste für die öffentliche Verbreitung terroristischer Inhalte missbraucht werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4, 11 und 15 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 bis 10, 13 bis 16 und 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 125 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 4 Prozent des im vorangegangenen Geschäftsjahr erwirtschafteten weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.

§ 7

Geltung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit in der Verordnung (EU) 2021/784 und in diesem Gesetz keine spezielleren Regelungen enthalten sind.

Artikel 2

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Nach § 5 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundeskriminalamt ist unbeschadet der Absätze 1 und 2 zuständige Behörde nach § 1 Absatz 1 des Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetzes für den Erlass und die Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).“

Artikel 3

Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Nach § 1 Absatz 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die §§ 2 und 3a sind auf terroristische Inhalte im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79) nicht anzuwenden. Die §§ 3, 3b und 3c sind auf terroristische Inhalte im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784 nur anzuwenden, solange die zuständige Behörde keine Entscheidung im Sinne des Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/784 getroffen hat.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79, im Folgenden Verordnung (EU) 2021/784) werden einheitliche Vorschriften geschaffen, um den Missbrauch von Hostingdiensten zur öffentlichen Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu bekämpfen. Die Regelungen sehen Pflichten für Hostingdiensteanbieter und Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor.

Die Verordnung ist am 7. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt ab dem 7. Juni 2022. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht muss die Verordnung nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind jedoch zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. Es sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Aufgaben der beteiligten deutschen Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen. So sind nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 die nationalen Behörden zu benennen, die unter Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/784 zuständig und befugt sind, Entfernungsanordnungen zu erlassen, Entfernungsanordnungen zu überprüfen, die Durchführung spezifischer Maßnahmen zu überwachen und Sanktionen zu verhängen. Außerdem sind gemäß Artikel 18 der VO (EU) 2021/784 Vorschriften über Sanktionen bei Pflichtverletzungen der Hostingdiensteanbieter zu erlassen.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte sieht die notwendigen Durchführungsbestimmungen vor.

Die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) erfolgt zur Klarstellung.

Die Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) sind notwendige Folgeänderungen aufgrund der in der Verordnung (EU) 2021/784 geregelten Verfahren.

Auch im Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG) werden Verhaltenspflichten und Beschwerdemechanismen für bestimmte Hostingdiensteanbieter vorgeschrieben. Gleichwohl bedurfte es keiner Folgeänderungen des UrhDaG, denn dieses Gesetz regelt nur die urheberrechtliche Verantwortlichkeit der dort adressierten Diensteanbieter und lässt deren Handlungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Bei Verstößen gegen das UrhDaG haften Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes gegebenenfalls zivilrechtlich auf Unterlassung und gegebenenfalls Schadensersatz. Sofern ein solcher Verstoß aber auf der Erfüllung von Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2021/784 beruht, ist eine deliktsrechtliche Haftung mangels Rechtswidrigkeit ausgeschlossen. In der Praxis geht damit die Verordnung (EU) 2021/784 dem UrhDaG vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 regelt insbesondere die Festlegung der zuständigen Behörden. Als zuständige Behörden sind das Bundeskriminalamt (BKA) sowie die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) vorgesehen. Weiterhin wird die Einbindung der Landesmedienanstalten und die Datenübermittlung durch die BNetzA an die Kommission geregelt. Der Gesetzentwurf normiert darüber hinaus Bußgeldtatbestände.

Zudem ist jeweils eine Ergänzung im BKAG und im NetzDG vorgesehen.

Die Änderung des BKAG ist deklaratorischer Natur; sie stellt klar, dass dem BKA die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes obliegen.

Die Änderungen des NetzDG stellen das Verhältnis des NetzDG zur Verordnung (EU) 2021/784 für den Fall klar, dass ein terroristischer Inhalt im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784 vorliegt.

III. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2021/784.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Durchführungsgesetz in Artikel 1 folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes (GG; Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und hinsichtlich der Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht). Ziel der Verordnung (EU) 2021/784 ist die Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte, mit denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat einhergeht, etwa durch die Anstiftung zur Begehung einer solchen Straftat, durch die Bestimmung zur Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung, durch die Verherrlichung terroristischer Aktivitäten oder durch die Verbreitung von Anleitungen zur Herstellung oder Verwendung von Sprengstoffen, Schusswaffen oder anderen Waffen oder gefährlichen oder schädlichen Stoffen. Das Gefährdungspotenzial des verbreiteten Inhalts ist ein wesentlicher Faktor bei der Bewertung des Online-Materials als terroristischer Inhalt im Sinne der Verordnung (EU) 2021/784 durch die Behörden und Hostingdiensteanbieter. Die Bekämpfung der in der Verordnung (EU) 2021/784 definierten terroristischen Online-Inhalte dient der Abwehr der durch diese Inhalte hervorgerufenen Gefahr der Begehung terroristischer Straftaten.

Für die Änderung des BKAG in Artikel 2 ergibt sich die Zuständigkeit des Bundes ebenfalls aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a GG, für die Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in Artikel 3 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG gestützt wird, liegen die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 GG vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist hier im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784, um ein einheitliches Vorgehen bei der Anwendung der EU-Regelungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Durchführungsbestimmungen gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe bei der Aufsicht und Rechtsdurchsetzung hinsichtlich der Maßnahmen, die Hostingdiensteanbieter nach der Verordnung (EU) 2021/784 umsetzen müssen,

um terroristischen Online-Inhalte zu bekämpfen. Durch die Anwendung einheitlicher Maßstäbe unabhängig vom Sitz der Hostingdiensteanbieter wird einer Binnenwanderung und einem möglichen Wettlauf zwischen den Ländern um das niedrigste Schutzniveau zur Anlockung von Hostingdiensteanbietern entgegengewirkt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Durchführungsgesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Es handelt sich um die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784. Diese fördert das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke bekämpft und ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit geleistet wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem BKA entstehen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz jährliche Personalkosten in Höhe von 1 347 974 Euro (1 hD, 15,5 gD) und einmalige Sachkosten in Höhe von 3 000 000 Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personal-, Sacheinzel- und Gemeinkosten in Höhe von 991 284 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001:023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie fachbezogene IT-Aufgaben insgesamt 620 836 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 153 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 217 448 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 7,7 Stellen erforderlich, davon 6 Stellen (4,5 hD, 1,5 gD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie 1,7 Stellen (1 gD, 0,7 mD) für den Querschnittsbereich.

Es wird davon ausgegangen, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben spezielle IT-Verfahren nicht erforderlich werden. Die entsprechenden Verwaltungsverfahren können voraussichtlich über vorhandene Standardanwendungen abgebildet werden. Hierzu werden einmalige Sachkosten in Höhe von 150 000 Euro für den Entwurf und die Realisierung der Geschäftsprozesse sowie dauerhafte Kosten in Höhe von 30 000 Euro pro Jahr angenommen.

Die Personal- und Sachkosten können teilweise über die verschiedenen Bußgeldtatbestände refinanziert werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des BKA soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln der BNetzA werden finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 veranschlagt und durch den Einzelplan 12 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Gesetz führt zu keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund und bei den Ländern. Dabei entstehen für die Bundesverwaltung Kosten für die neuen Aufgaben beim Bundeskriminalamt und bei der Bundesnetzagentur.

Für die Verwaltung ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von 3 150 000 Euro auf Bundesebene und in Höhe von 125 000 Euro bei den Ländern. Weiterhin ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 085 974 Euro. Davon entfallen 1 996 974 Euro auf Bundesebene und 89 000 Euro auf Landesebene.

Ein etwaiger, hieraus resultierender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan – wie unter Ziffer 3 dargestellt – ausgeglichen werden.

aa) BKA

Dem BKA entstehen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz jährliche Personalkosten in Höhe von 1 347 974 Euro (1 hD, 15,5 gD) und einmalige Sachkosten in Höhe von 3 000 000 Euro.

Von den Gesamtpersonalkosten des BKA entfallen auf den Erlass und die Überprüfung von Entfernungsanordnungen jährliche Personalkosten in Höhe von 580 000 Euro. Die Berichts- und Informationsübermittlungspflichten führen zu jährlichen Personalmehrkosten von 38 000 Euro. Als Meldestelle für Gefahrensachverhalte nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/784 entstehen dem BKA jährliche Personalkosten von 132 000 Euro. Hinzu kommen Führungs- und Leitungsaufgaben und die Fachaufsicht sowie der IT-Betrieb. Die jährlichen Kosten hierfür betragen 597 974 Euro.

Für die Anschaffung der benötigten Hard- und Software erwächst ein einmaliger Sachmitteleaufwand von 3 000 000 Euro.

bb) BNetzA

Nach Maßgabe des aktuellen Destatis-Leitfadens (Januar 2022) zur Darstellung und Berechnung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesverwaltung entstehen der Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung der Fachaufgaben Personalkosten in Höhe von 619.000 Euro (4,5 hD und 1,5 gD) sowie einmalige Sachkosten in Höhe von 150.000 Euro und dauerhafte Sachkosten in Höhe von Euro 30.000 pro Jahr.

cc) Länder

Terroristische Inhalte, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Polizeien der Länder entdeckt werden und gelöscht werden sollen, müssen an das BKA als zuständige Behörde für den Erlass von Entfernungsanordnungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/784 übermittelt werden. Hierfür ist von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 1000 Euro an Personalkosten auszugehen.

Die im Durchführungsgesetz geregelte Zusammenarbeit des BKA mit den Landesmedienanstalten bei dem Erlass und der Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/784 im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2021/784 führt auch bei den Ländern zu jährlichen Personalmehrkosten in Höhe von 88 000 Euro.

Für die notwendige IT werden einmalige Sachmittelkosten in Höhe von 125 000 Euro angenommen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben sich nicht. Gleichstellungspolitische oder demographische Aspekte sind nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Durchführungsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 auf Dauer angelegt sind. Da die Verordnung bereits selbst in Artikel 23 eine Evaluierungsvorschrift auf Ebene der Europäischen Union enthält, folgt eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Regelung ohnehin. Nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/784 erstattet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Jahr nach Anwendungsbeginn einen Bericht über die Anwendung der Verordnung. Zwei Jahre nach Anwendungsbeginn führt die Europäische Kommission gemäß Artikel 23 eine Evaluierung der Verordnung durch. Die Kommission wird in ihren Bericht über die Anwendung und in ihre Evaluation auch die jährlich von den Mitgliedstaaten zu veröffentlichenden Berichte über die von den nationalen zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen einbeziehen. Die zuständigen Behörden veröffentlichen nach Artikel 8 jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte)

Zu § 1 (Zuständigkeiten und Aufgaben)

Die Vorschrift legt die zuständigen Behörden für die in der Verordnung (EU 2021/784) vorgesehenen verschiedenen Aufgaben fest. Die zuständigen Behörden sind gemäß Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU 2021/784) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU 2021/784) an Weisungen nicht gebunden.

Zu Absatz 1

Der Gesetzentwurf bezeichnet als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU 2021/784) das BKA. Aufgabe des BKA ist zum einen der Erlass von Entfernungsanordnungen, auch in Fällen, in denen der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung oder seinen gesetzlichen Vertreter in einem anderen EU Mitgliedstaat hat, und zum anderen die Überprüfung von Entfernungsanordnungen.

gen anderer Mitgliedstaaten bei Hostingdiensteanbietern, die im Inland ihre Hauptniederlassung oder ihren gesetzlichen Vertreter haben. Mit dem Erlass einer Entfernungsanordnung ist der Hostingdiensteanbieter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/784 verpflichtet, den terroristischen Inhalt in allen Mitgliedstaaten innerhalb einer Stunde zu entfernen oder den Zugang zu dem Inhalt zu sperren. Das Entfernen des Inhalts innerhalb kurzer Zeit soll eine weitere öffentliche Verbreitung des terroristischen Inhalts und damit die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat verhindern.

Zu Absatz 2

Der Gesetzentwurf bezeichnet als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und d die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur ist zuständig für die Überwachung der spezifischen Maßnahmen der Hostingdiensteanbieter nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/784 und für die Ahndung von Pflichtverletzungen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/784. Die Bundesnetzagentur, die auf nationaler Ebene unter anderem zuständig ist für die Durchsetzung der Geoblocking-Verordnung und Netzneutralitäts-Verordnung, verfügt bereits über Expertise im Bereich der Aufsicht über Diensteanbieter und hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverstößen. Soweit kein terroristischer Inhalt nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/784 vorliegt, bleibt die Zuständigkeit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz nach §§ 24a, 24b des Jugendschutzgesetzes unberührt. Die Bundesnetzagentur pflegt einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu den Maßnahmen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Absatz 3

Die Regelung setzt die Vorgabe aus Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 um, wonach bei der für den Erlass von Entfernungsanordnungen zuständigen Behörde eine Kontaktstelle einzurichten oder zu benennen ist. Auf der Internetseite des BKA müssen Angaben dazu veröffentlicht werden, wie die Kontaktstelle erreicht werden kann.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift legt fest, dass das BKA die zuständige nationale Stelle zur Entgegennahme der Meldungen der Hostingdiensteanbieter nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/784 über terroristische Inhalte, die zu einer unmittelbaren Bedrohung von Leben führen, ist.

Zu § 2 (Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten)

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit des BKA mit den Landesmedienanstalten bei Erlass und Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/784. Aufgrund der Aufgabenstellung und der Kompetenzen der Länder betrifft diese Zusammenarbeit Fragen mit rundfunk- und presserechtlichen Bezügen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die beteiligten Stellen in einer Verwaltungsvereinbarung. Da zu überprüfende Internetinhalte im Einzelfall auch personenbezogene Daten enthalten können, erhält das BKA die Befugnis zur Übermittlung der Inhalte einschließlich etwaiger darin enthaltener personenbezogener Daten.

Zu § 3 (Übermittlungspflichten)

Die Vorschrift konkretisiert die den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Monitoring, der Erstellung des Anwendungsberichts sowie der Evaluation der Kommission obliegenden Aufgaben.

Zu Absatz 1

Zu den nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen gehören auch solche aus dem Aufgabengebiet des BKA. Diese Informationen sind der für die Übermittlung an die Europäische Kommission zuständigen BNetzA jährlich zu übermitteln. Die Frist bis zum 1. März ermöglicht der BNetzA ihrerseits eine fristgerechte Zusammenstellung aller für die Auskunft an die Europäische Kommission erforderlichen Informationen.

Zu Absatz 2

Zu den nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen gehören auch solche, die bei den Hostingdiensteanbietern anfallen. Da die Anzahl der von den zuständigen Behörden angeforderten Zugriffe auf von Hostingdiensteanbietern nach Artikel 6 gespeicherte Inhalte nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht Gegenstand der Transparenzberichte der Hostingdiensteanbieter ist, ist diese Information von den Hostingdiensteanbietern an die BNetzA zu übermitteln. Die Frist zur Übermittlung der Information bis zum 1. März des Folgejahres erscheint vor dem Hintergrund, dass auch die Transparenzberichte nach Artikel 7 von den Hostingdiensteanbietern bis zum 1. März veröffentlicht werden müssen, sachgerecht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der BNetzA für die Übermittlung der nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen an die Europäische Kommission innerhalb der in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehenen Frist.

Zu Absatz 4

Soweit die nach Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen beim BKA im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung angefallen sind, sind diese Informationen an die BNetzA auf deren Ersuchen zu übermitteln.

Zu Absatz 5

Nach Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/784 übermitteln die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die für den jeweiligen Bericht erforderlichen Informationen. Die Regelung legt die für die Übermittlung der Informationen zuständige Behörde fest.

Zu § 4 (Transparenzberichte)

Die Norm stellt klar, dass die Veröffentlichung der Transparenzberichte der Behörden nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/784 auf der jeweiligen Internetseite der Behörden erfolgt.

Zu § 5 (Zwangsgeld)

Die zuständigen Behörden nach § 1 dieses Gesetzes können ihre Anordnungen mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. § 5 erhöht den zur Verfügung stehenden Zwangsgeldrahmen auf fünf Millionen.

Zu § 6 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift dient der nationalen Durchführung der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/784 vorgesehenen Sanktionen. Ein Verstoß der Hostingdiensteanbieter gegen die Verordnung (EU) 2021/784 in den in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 genannten Fällen wird als Ordnungswidrigkeit verfolgbar. Eine fahrlässige Begehung ist ausreichend, wobei dies sowie weitere relevante Umstände nach Artikel 18 Absatz 2 der

Verordnung (EU) 2021/784 von der Bußgeldbehörde bei der Verhängung von Sanktionen zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 3 Absatz 6 sowie bei Verstößen gegen Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Sie normiert und konkretisiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Für das Ergreifen der dort genannten Maßnahmen wird dem Hostingdiensteanbieter eine Frist von zwölf Monaten eingeräumt. Bei Umsetzung der Maßnahme sind die die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/784 einzuhalten.

Zu Nummer 6

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 5 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 6 Satz 1 sowie Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 8

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Eine Maßnahme ist dann nicht richtig umgesetzt, wenn die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht eingehalten sind. Werden mit den Inhalten zusammenhängende personenbezogene Daten wie Teilnehmer- und Zugangsdaten nicht richtig,

nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer gespeichert, stellt dies einen Verstoß gegen die sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, d, e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ergebenden Grundsätze der Datenverarbeitung dar, der bereits gemäß Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 bußgeldbewehrt ist.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 10

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 11

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 12

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 13

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 14

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 15

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 16

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Die Bußgeldbewehrung tritt ein, wenn der Verpflichtung zur Einrichtung und Benennung einer Kontaktstelle nicht spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgekommen wurde.

Zu Nummer 17

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 18

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Die Bußgeldbewehrung tritt ein, wenn der Verpflichtung zur Benennung eines gesetzlichen Vertreters nicht spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgekommen wurde.

Zu Nummer 19

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Die Bußgeldbewehrung tritt ein, wenn der Verpflichtung, die zuständige Behörde über die Benennung des gesetzlichen Vertreters in Kenntnis zu setzen, nicht spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgekommen wurde.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Absatz 3

Der Bußgeldrahmen gemäß Satz 1 orientiert sich an vergleichbaren Tatbeständen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz und reicht bis zu fünf Millionen Euro.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Durchführung der Vorgaben aus Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/784. Danach bedarf es für ein über die Regelung in Absatz 3 hinausgehendes Bußgeld in Höhe von bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes eines systematischen oder fortwährenden Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt klar, dass die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten ist.

Zu § 7 (Geltung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Die Regelung stellt sicher, dass für das Bundeskriminalamt die Datenverarbeitungsregelungen und sonstigen Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz und die Verordnung (EU) 2021/784 keine spezielleren Normen vorsehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Mit dem neuen Absatz 3 in § 5 BKAG wird durch einen Verweis auf § 1 des Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetzes klarstellend im BKAG ein Hinweis aufgenommen,

dass das BKA nach dem Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetz die für den Erlass von Entfernungsanordnungen nach Artikel 3 und für die Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/784 zuständige Behörde ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes)

Der neue Absatz 2a in § 1 NetzDG enthält notwendige Folgeänderungen aufgrund der in der Verordnung (EU) 2021/784 geregelten Vorgaben zum Umgang mit terroristischen Inhalten im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784. Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 2 NetzDG zu Berichtspflichten und in § 3a NetzDG zu Meldepflichten bei Vorliegen eines terroristischen Inhalts nicht anwendbar sind. Vielmehr gehen die entsprechenden unionsrechtlichen Regelungen der Verordnung (EU) 2021/784 vor. Entsprechendes gilt für die Regelungen in §§ 3, 3b und 3c NetzDG. Diese sind auf terroristische Inhalte nicht anwendbar, wenn und soweit die zuständige Behörde eine Entscheidung im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/784 getroffen hat.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Dieser Zeitpunkt ist auch unter Berücksichtigung besserer Rechtssetzung geboten, da die Verordnung (EU) 2021/784 bereits am 7. Juni 2021 in Kraft getreten und ab dem 7. Juni 2022 in allen Mitgliedstaaten anwendbar ist.